

# Gebührensatzung und Schulordnung

**musikschule** RENNINGEN · jahnstraße 13 · 71272 renningen  
tel (07159) 9480220 · fax (07159) 9480229 · mail musikschule@renningen.de · www.renningen.de



## Gebührensatzung der Musikschule Renningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 22.02.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung der Musikschule Renningen beschlossen, zuletzt geändert am 23.11.2020:

### § 1 Erhebung von Musikschulgebühren

Die Stadt erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Renningen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes Gebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

- 1) bei volljährigen Schülern der Schüler selbst,
  - 2) bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten,
  - 3) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Höhe der Musikschulgebühren

- 1) Einmalige Aufnahmegebühr: 10,00 €

- 2) Höhe der Unterrichtsgebühren:

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Unterrichtsform, der Unterrichtseinheit, sowie nach der Anzahl der Unterrichtsfächer. Die Höhe der Unterrichtsgebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei Verringerung der Gruppenstärke in den jeweiligen Angeboten kann die Unterrichtszeit anteilig reduziert werden, ohne dass eine Reduzierung der Gebühr erfolgt.

- 3) Erwachsenenunterricht:

Für Erwachsene wird ein Zuschlag von 30 % zu den festgelegten Gebühren erhoben. Davon ausgenommen sind Schüler, Studenten und Auszubildende mit entsprechendem Nachweis.

- 4) Ensemble- und Ergänzungsfächer:

Für Instrumental- und Gesangsschüler ist die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern frei. Für Schüler, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht, sondern nur Unterricht in einem Ensemble- oder Ergänzungsfach erhalten, wird eine Ensemble- bzw. Ergänzungsfachgebühr erhoben. Für die Teilnahme am Tanz gilt eine gesonderte Regelung.

- 5) Kurs- und Projektunterricht:

Die Gebühren für ein zusätzliches, zeitlich begrenztes Kursangebot werden vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung gesondert festgelegt.

### § 4 Gebührenermäßigung

- 1) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Musikschule, wird für Familien mit 2 Kindern in der Musikschule eine 10%ige, für Familien mit mehr als 2 Kindern in der Musikschule eine 25%ige Ermäßigung auf die Gesamtgebühren (einschließlich etwaiger Mehrfächerermäßigungen nach Abs. 2) für alle Kinder gewährt. Erwachsene erhalten keine Ermäßigung, soweit es sich nicht um Schüler, Studenten oder Auszubildende nach § 6 Abs. 4 der Schulordnung handelt. Familienpassinhaber erhalten keine zusätzliche Ermäßigung.

- 2) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach (Instrument oder Gesang) wird für das Fach mit den niedrigeren Gebühren eine 10%ige Ermäßigung gewährt. Im Rahmen einer speziellen Begabtenförderung kann auf Antrag eine Schulgeldermäßigung gewährt werden.

- 3) Sozialermäßigung:

Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, können - soweit die Erhebung von Schulgeld hier eine wirtschaftliche Härte bedeutet auf Antrag teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Unterrichtsgebühren

1) Die Unterrichtsgebühren entstehen und sind regelmäßig im Voraus fällig zu Beginn eines Semesters, jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober.

2) Die Unterrichtsgebühr wird in monatlichen Raten beglichen. Alle Zahlungen werden im Wege des Abbuchungsverfahrens vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

3) Die Unterrichtsgebühr ist auf den Zeitraum von 12 Monaten kalkuliert und daher auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage, sowie die gesetzlichen Feiertage zu entrichten. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen wird oder dem Unterricht aus sonstigen Gründen fernbleibt, solange, bis eine ordentliche Kündigung nach § 6 wirksam wird. Nur in begründeten Fällen, z. B. Veränderung des Wohnsitzes, längere Krankheit oder Kur des Schülers (ärztliches Attest notwendig) sind auf Antrag Ausnahmen möglich. Im Falle einer Kur ist der Schule rechtzeitig Mitteilung zu geben.

4) Aus schulischen Gründen, z. B. bei Erkrankung der Lehrkraft, können bis zu 2 Unterrichtseinheiten pro Semester ausfallen ohne Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes. Ab der dritten Unterrichtseinheit wird das Schulgeld für die jeweils ausgefallene Unterrichtseinheit zurückerstattet.

5) Gutschriften werden nach Semesterende im darauf folgenden Quartal erstattet.

6) Bei behördlich verfügter Musikschul-Schließung wird der in den vertraglich vereinbarten Räumen ausgefallenen Musikschulunterricht ersatzweise durch den Einsatz digitaler Medien via Internet durchgeführt. Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten im Rahmen dieses Unterrichts und der genutzten digitalen Medien werden bis auf Widerruf bei Einhaltung der Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert. Dieses Online-Angebot gilt für die Zeit der Musikschul-Schließung als gleichwertiger Unterricht zum bisherigen Präsenz-Unterricht.

### § 6 Kündigung

Eine Kündigung ist grundsätzlich zum Semesterende (31.3./30.9.), in der Grundstufe nur zum Ende des Schuljahres möglich. Die Kündigung muss der Musikschule spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Monats schriftlich zugegangen sein. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z. B. Veränderung des Wohnsitzes, längere Krankheit oder Kur (ärztliches Attest notwendig)).

### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.06.2007 außer Kraft.

## Schulordnung der Musikschule Renningen

Der Gemeinderat hat am 22.02.2010 folgende Neufassung der Schulordnung für die Musikschule Renningen, zuletzt geändert am 23.11.2020, beschlossen:

### § 1 Name und Aufgabe

Die „Musikschule Renningen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Renningen für ihre Einwohner. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, musikalische Grundausbildung zu erteilen, im Instrumental- und Vokalbereich zu schulen und dazu die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Schule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie Begabtenförderung und bereitet begabte Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.

### § 2 Schulleitung und Lehrkräfte

Die Leitung der Musikschule obliegt einem/einer von der Stadt Renningen angestellten Schulleiter/in (als hauptamtliche Fach-

kraft). An der Musikschule unterrichten fachlich qualifizierte Lehrkräfte.

### § 3 Aufbau und Unterrichtsformen

Der Ausbildung an der Musikschule liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zugrunde. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

- 1) Elementare Musikpädagogik
  - Eltern-Kind-Gruppen
  - Musikalische Früherziehung für 4-6jährige Kinder
  - Musikalische Grundausbildung für ca. 6-8jährige Kinder
  - Orientierungsangebote
  - Musikalische Kooperationsprogramme
- 2) Unter-, Mittel-, Oberstufe
  - ein breitgefächertes Angebot an Instrumental-/Vokalfächern aus den Fachbereichen
  - eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilistiken
  - Ergänzungsfächer

Der Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach kann nach abgeschlossener musikalischer Früherziehung beginnen, für Schüler, die mit der musikalischen Grundausbildung in die Musikschule eintreten, ab dem zweiten Unterrichtsjahr. Bei besonders begabten Schülern auch bereits während der laufenden Kurse. Unterricht nur im Ensemblefach oder Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht ist möglich.

#### 3) Begabtenklasse

Besonders begabte und interessierte Schüler werden in der Begabtenklasse gefördert. Für die Aufnahme in diese Klasse ist jährlich eine Prüfung abzulegen.

### § 4 Teilnehmer

- 1) Am Unterricht der Musikschule kann üblicherweise teilnehmen, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat. In der Elementarstufe können für jüngere Kinder Angebote eingerichtet werden. Erwachsene, die nicht mehr Schüler sind, können am Unterricht teilnehmen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- 2) Instrumental-, Vokal-, Ensemble- und Ergänzungsfächer können belegt werden, wenn Begabung oder musikalische Grundkenntnisse nachgewiesen werden.
- 3) Die Rechtsbeziehung zwischen den Musikschülern oder deren gesetzlichen Vertreter und der Musikschule bzw. der Stadt Renningen sind privatrechtlicher Natur.

### § 5 Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September und ist in zwei Semester (Oktober bis März und April bis September) eingeteilt. Davon ausgenommen ist die Elementarstufe, die jeweils nach den periodisch unterschiedlichen Sommerferien der öffentlichen Schulen beginnen.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Unterricht an der Musikschule.

### § 6 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung, Nachweise

Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

- 1) Aufnahme in die Elementarstufe kann nur zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Aufnahme zum Instrumental- und Vokalunterricht ist zum jeweiligen Semesterbeginn möglich.
- 2) Abmeldungen sind in der Elementarstufe nur zum Ende des Schuljahres, in allen anderen Fällen zum Ende eines jeden Semesters möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Monats schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- 3) Schüler, Auszubildende und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen als Nachweis eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen.

### § 7 Unterricht

- 1) Der Unterricht wird in Unterrichtsräumen in den Stadtteilen Renningen und Malmsheim oder in Ausnahmefällen digital erteilt. Die Schulleitung der Musikschule wird sich bemühen, den Wünschen der Schüler Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichts-

stätte besteht jedoch nicht.

- 2) Die volle Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Kürzere oder längere Unterrichtseinheiten können bei Bedarf eingeführt werden.
- 3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheidet die Schulleitung. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats eine Überprüfung der Entscheidung durch die Stadtverwaltung beantragen, die dann die endgültige Entscheidung trifft.
- 4) Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- 5) Aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausgefallener Unterricht wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Erkrankung der Lehrkraft oder aus wichtigen schulischen Gründen) können bis zu 2 Unterrichtsstunden pro Semester ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Schulgeldes.

### § 8 Leistungen

- 1) Die Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 2) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist dann möglich, wenn der Ausbildungsstand dem entspricht.
- 3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann der Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 9 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- 1) Alle Schüler, d. h. in der Regel alle Instrumental- und Vokalschüler, können an einem Ensemble- oder Ergänzungsfach teilnehmen.
- 2) Die Einteilung zum Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer in Verbindung mit der Schulleitung unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

### § 10 Instrumente

Die Musikschule geht davon aus, dass jeder Schüler bei Beginn des entsprechenden Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzt.

### § 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

### § 12 Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler üben die Lehrkräfte nur während des Unterrichts aus.

#### § 13 Versicherung, Haftung

- 1) Die Schüler werden bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a.G. gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Musikschule eingesehen werden können.
- 2) Eine Haftung der Stadt Renningen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahmen am Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft, eines anderen Mitarbeiters der Musikschule oder der Stadtverwaltung zurückzuführen.

### § 14 Schulgeld und sonstige Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Schulgelder und sonstige Entgelte erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung der Musikschule geregelt.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Schulordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.